Fürbitte derselben in besonderer Weise theilhaftig zu werden, führte damit zu einer allmäligen Aenderung der alten Disciplin, nämlich zur Anlage der Gräber in den Städten und Kirchen. Kaiser Theodosius der Aeltere erneuerte zwar 381, als dieser Gebrauch zu entstehen begann, die alten Verbote gegen das Begraben in den Städten (L. 6, Cod. Theod. 9, 17), allein seine Anordnungen vermochten trotz der strengen Strafandrohungen das einmal erwachte Streben nicht zurückzuhalten, wenigstens nicht allgemein und auf die Dauer. Bereits im 4. Jahrhundert fanden in Italien und anderwärts viele Begräbnisse in den Kirchen statt. So bezeugt der hl. Gregor von Nyssa (330—396), daß seine Schwester Macrina beigesetzt worden sei in sanctorum martyrum aede, in qua parentum etiam corpora quiescebant (De vita S. Macrinae, Opp. III, 994, ed. Migne). Aus einem Briefe des hl. Ambrosius, Bischof von Mailand (374—397), an seine Schwester erfahren wir, daß es zu seiner Zeit bereits gebräuchlich war, Bischöfe und Priester nicht bloß in der Kirche, sondern sogar beim Altare zu begraben: Hunc ego locum (sub altari), praedestinaveram mihi. Dignum est enim, ut ibi requiescat sacerdos, ubi offerre consuevit (Ep. 22, n. 13, Opp. III, 1023, ed. Migne). In dem Buche De Abrahamo (1, 9, Opp. I, 450) spricht derselbe Heilige im J. 387 von der Sitte des Begrabens in den Kirchen als von einer ganz bekannten Sache. Nachdem er nämlich gesagt, daß Abraham die Stelle für das Grab Sara's gekauft und bezahlt habe, fügt er die Bemerkung hinzu: Hoc autem ideo Abraham fecit, quia nondum erant hujusmodi Dei templa, in quibus fidelium Domino reliquiae condantur. Ebenso bezeugt der hl. Paulinus von Nola, ein Zeitgenosse des hl. Ambrosius, daß in seiner Heimat Begräbnisse in den Kirchen ganz gewöhnlich waren. Er berichtet nämlich in einem Briefe an Severus, daß in den Seiten der von ihm erbauten Basilika Gewölbe zur Aufnahme der Leichen angelegt waren: Totum extra cancellum basilicae spatium alto et incunato culmine geminis utrinque porticibus dilatatum, quibus duplex per singulos arcus columnarum ordo dirigitur. Cubicula intra porticus externa longis basilicae inserta lateribus, [illegible] orantium vel in lege Domini meditantium praeterea memoriis religiosorum ac fa[illegible] accommodatos ad pacis aeternae [illegible] locos praebent (Ep. 32, al. 12, bei Migne, PP. lat. LXI, 336; vgl. auch ebenda [illegible] Carmin. 11). Daß die porticus innere [illegible] der Kirche waren, beweist Muratori in [illegible] Dissertation zu dieser Stelle (l. c. 811). [illegible] auch in Afrika im 4. Jahrhundert [illegible] bekannt war, ersehen wir aus [illegible] des hl. Optatus von Milevo De [illegible] Donatistarum. Im 6. Buche macht [illegible] den Donatisten den Vorwurf: [illegible] basilicas invadere voluistis, ut [illegible] vindicetis, non permittentes sepelire corpora catholica (Migne, PP. lat. XI, 1080; vgl. ebd. 3, 4). Trotzdem darf man keineswegs annehmen, daß das Begraben in den Kirchen oder auch nur in den Städten schon im 4. Jahrhundert mit einem Male allgemein eingeführt worden sei. Das Begräbniß in den Gotteshäusern wurde zunächst nur den Bischöfen, Königen und anderen durch ihre Stellung Hervorragenden als besondere Auszeichnung zugestanden, und selbst diesen anfangs nur in einzelnen Gegenden. Anderwärts blieb es bis in's 6. Jahrhundert hinein Regel, daß außerhalb der Städte begraben wurde. Zu Rom fanden im 4. und 5. Jahrhundert wohl Begräbnisse in den Basiliken, die über den Katakomben errichtet waren, aber keine innerhalb der Ringmauern statt. Nach Gregor von Tours wurden im 6. Jahrhundert in vielen Gegenden Galliens nicht allein die Gläubigen, sondern auch sehr viele Bischöfe auf den gemeinsamen Friedhöfen außerhalb der Städte begraben (De gloria confess.; De vitis Patrum). Auch wurde dort, wo schon frühe Begräbnisse innerhalb der Städte stattfanden, anfangs vielfach nicht die Kirche selbst, sondern der Umgang, die Vorhalle, die Ausbauten (exedrae) zur Anlage der Gräber benutzt. So wurde Kaiser Constantin d. Gr. nicht, wie er bestimmt hatte, in der Basilika der Apostel zu Constantinopel, sondern in der Vorhalle (in vestibulo Piscatoris) begraben (S. Chrys. Hom. 26 in 2 ad Corinth., Migne, PP. gr. LXI, 582). In Canterbury wurden Könige und Erzbischöfe bis zum Ende des 7. Jahrhunderts in der Vorhalle der Kirche der heiligen Petrus und Paulus bestattet (Beda, Hist. Angl. 1, 33; 2, 3). Die Synode von Braga in Spanien faßte 563 den Beschluß, ut corpora defunctorum nullo modo in basilica sanctorum sepeliantur, sed si necesse est, deforis circa murum basilicae usque adeo non abhorret (Hard. III, 352); die von Nantes 658 oder 695 bestimmte: Prohibendum etiam secundum majorum instituta, ut in ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio, aut in portica aut in exedra ecclesiae (ib. VI, 458). Allmälig wurde jedoch das Begraben in den Kirchen immer allgemeiner. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts begegnen wir keinem Verbote mehr gegen die Anlage der Gräber in den bewohnten Orten; Justinian erneuerte nicht mehr die Theodosianischen Verbote, sondern untersagte nur das Begraben an den Stätten, wo die Apostel und Martyrer ruhten (L. 2, Cod. 1, 2). Am Ende des 7. Jahrhunderts war es allgemeine Regel, daß Bischöfe und Geistliche innerhalb der Kirchen ihre Ruhestätten erhielten, und vom 9. Jahrhundert an wurde dieselbe Vergünstigung sehr allgemein, wenn auch nicht völlig unterschiedslos, den gewöhnlichen Gläubigen zugestanden.

Was das Verhalten der kirchlichen Auctoritäten in dieser ganzen Angelegenheit betrifft, so hat wohl niemals ein allgemeines kirchliches Verbot gegen das Begraben in den Gotteshäusern be-